

**Kommission für Lehre und Studium  
(LSK)**

Telefon: 314-23988  
E-mail: lsk@tu-berlin.de

*Genehmigtes*  
**Protokoll**

Berlin, den 26.05.2015

**der 906. Sitzung der  
Kommission für Lehre und Studium  
am 05.05.2015**

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 16:10 Uhr

**Anwesend:**

**Mitglieder:**

Frau Dötsch-Nguyen  
Frau Reinert  
Herr Samii Moghadam  
Herr Schröder  
Herr Zorn

**Beratender Gast:**

Herr Lang (Fak. VI)

**Gäste:**

Herr Krone  
Herr Grigoleit, Frau Huck (GKL)  
Herr Brodmann, Herr Dubas  
(Studierende, Fak. VII)  
Herr Zentel (AStA)

**Berater/in:**

Herr Thurian (SC 3)  
Frau Weber (I-SIS)

**Protokoll:**

Herr Schröder

**T A G E S O R D N U N G**

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Seite</b>
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Arbeitslehre (B. Sc.)“	2-6
3.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitslehre (M. Ed.)“	6-10
4.	Weiterbildende Masterstudiengänge	10
5.	Berichte	10
6.	Verschiedenes	10

## **TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung**

---

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

## **TOP 2: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Arbeitslehre (B.Sc.)“**

---

Es werden vorgelegt:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Arbeitslehre mit Lehramtsoption (B. A.)“ der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung an der Technischen Universität Berlin vom 26.03.2015
- Beschlüsse der GKL vom 10.02., 26.3. und 21.4. 2015
- AK-Beschlüsse vom 26.1., 10.02., 02.03., 23.03. und 14.4.2015
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter\_innen: Frau Cifire, Frau Jungnickel, Herr Meyer, Herr Schröder und Herr Voß

<b>Antrag der GKL</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
10.02.2015	12.02., 27.02. und 24.03.2015	05.05.2015

### **Beschluss LSK 1/906 – 05.05.2015                      Abstimmung: einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Arbeitslehre mit Lehramtsoption (B.Sc.)“ unter Berücksichtigung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

### **Anmerkungen**

Die LSK dankt der GKL für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Bachelorstudiengang „Arbeitslehre mit Lehramtsoption (B.Sc.)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 09., 17., 26.03. und 23.04. 2015 unter Beteiligung u.a. von Herrn Dienel, Herrn Grigoleit und Frau Huck sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieser Gespräche berücksichtigt werden.

Die Änderungen in allen Studiengängen der GKL basieren auf einer grundlegenden eigenen Überarbeitung sowie vor allem auf Grund des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) vom Februar 2014. Die Regelungen des LBiG sind gleichrangig mit dem BerIHG und machen den Studiengängen im Bereich der Lehrkräftebildung in Berlin umfassende Vorgaben. Diese stehen teilweise im Widerspruch zu den Vorgaben der TUB. Dadurch werden in der Folge Abweichungen gegenüber diesen Vorgaben begründet.

In allen Studiengängen der Lehrkräftebildung gibt es die drei Studienbereiche fachwissenschaftliches Kernfach, fachwissenschaftliches Zweitfach sowie lehramtsbezogene Berufswissenschaft. An der TUB ist in die Arbeitslehre sowohl in Kombination zwischen Kernfach an der TUB und Zweitfach an einer anderen Berliner Hochschule als auch umgekehrt Kernfach an einer anderen Berliner Hochschule und Zweitfach an der TUB möglich. Die Abschlussarbeit muss im Kernfach angefertigt werden.

Die LSK empfiehlt, eine Diskussion über den zu verleihenden Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) bei lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen mit den anderen Berliner Hochschulen zu führen. In den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der KMK in der geltenden Fassung vom 04.02.2010 gibt es in Kapitel A 6. Vorgaben für die Bezeichnung von Abschlüssen. Ergänzend gelten für Studiengänge die die Voraussetzung für das Lehramt erfüllen die Festlegungen des Kapitels B 2. Die Entscheidung der Berliner Hochschulen gegen den Abschlussgrad Bachelor of Education (B.Ed.) basiert unter anderem darauf, dass der Bachelor nicht direkt zum Lehramt befähigt. Dafür ist der Master notwendig. Aus Sicht der LSK würde ein Abschluss als Bachelor of Education (B.Ed.) besser dazu führen, dass sich die Studierenden mit ihrem Studienziel identifizieren. Ziel ist es, die Identität und das Selbstverständnis der Studierenden für das Lehramt zu stärken. Besonders im technischen Bereich sind Lehrer\_innen sehr gefragt und der Bedarf wird aktuell nicht gedeckt. Die Hochschulen sind daher aufgefordert, Maßnahmen für eine stärkere Studiengangbindung zu entwickeln. Eine einfach umsetzbare Maßnahme wäre nach Meinung der LSK die Verleihung des Abschlussgrades Bachelor of Education (B.Ed.).

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

a) Der Studiengang enthält im **Kernfach (113 LP)**:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (12, Gesamtumfang 78 LP [ca. 69 %])	Wahlpflichtmodule (4 von 8, Gesamtumfang 20 LP [17,7 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 5 LP [ca. 4,4 %])
Mündliche Prüfung			mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	1		
Portfolioprüfung	10	8	
Hausarbeit	1		
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit im Umfang von <b>10 LP [8,85 %]</b>		
4 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (6 Sem.) sollen jedes Semester 2-4 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 18 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt werden 4 Module im Umfang von 26 LP (23 %) bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

b) Der Studiengang enthält im **Zweifach (67 LP)**:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (8, Gesamtumfang <b>57 LP [ca. 85 %]</b> )	Wahlpflichtmodule ( <b>1</b> von 8, Gesamtumfang <b>10 LP [ca. 15 %]</b> )	Freie Wahl Module (Gesamtumfang <b>0 LP [0 %]</b> )
Mündliche Prüfung			
Schriftliche Prüfung			
Portfolioprüfung	8	8	
Hausarbeit			
1 Modul ist zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einsemestrig. In Regelstudienzeit (6 Sem.) sollen jedes Semester 1-3 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 9 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt wird 1 Modul im Umfang von 10 LP (15 %) bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit nicht direkt dem BerIHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG begründet. Da bei diesem Studiengang das fachwissenschaftliche Zweifach nicht an der TUB studiert wird, kann zu diesem Teil keine Aussage getroffen werden. Dadurch werden können auch die inhaltlichen Anforderungen des AS-Beschlusses 10/744-11.02.2015 nicht vollständig berücksichtigt werden. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die Module haben einen Umfang von 5, 6, 7 LP oder 10 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2). Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG sowie durch die daraus resultierenden Angebotsmöglichkeiten der servicegebenden Fakultäten begründet. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit in dem Musterstudienverlaufplan.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) in dem Musterstudienverlaufplan.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

1. Inhaltsverzeichnis [redaktionell]

Es gibt einen Abschnitt „IV Anlagen“. Die Reihenfolge und Namen der Anlagen sollen auch bereits im Inhaltsverzeichnis angegeben werden.

2. § 3 (3) [inhaltlich]

Im fünften Spiegelstrich wird ein „Orientierungspraktikum“ erwähnt. Vermutlich ist das „berufsfelderkundende Praktikum“ gemäß § 5 (5) gemeint. Die Begrifflichkeiten sollten einheitlich verwendet werden, um sie in Bezug aufeinander zu setzen.

3. § 5 (1) [redaktionell]

In Satz 3 sollte die konkrete Nummer der Anlage („2“) ergänzt werden.

4. § 5 (3) [redaktionell]

Der Wahlpflichtbereich untergliedert sich 2 Themenfelder. Diese sollten ggf. auch einen eindeutigeren Namen erhalten (siehe Masterstudiengang). In der Anlage 1: Modulliste müssen die Themenfelder 1 und 2 ebenfalls benannt werden.

5. § 5 (5) [redaktionell]

Siehe Anmerkung 2.

6. § 7 (1) [redaktionell]

In Satz 3 sollte die konkrete Nummer der Anlage („4“) ergänzt werden.

7. § 11 [inhaltlich]

Der Abschlussgrad ist gemäß der ländergemeinsamen Strukturvorgaben ein „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Die Ergänzung „mit Lehramtsoption“ gehört nicht zum Abschlussgrad und muss entsprechend sichtbar davon getrennt sein, also außerhalb der An- und Abführungszeichen stehen, bzw. könnten diese auch weggelassen werden.

8. § 12 (2) [redaktionell]

Der Verweis auf AllgStuPO § 47 ist richtig. Der konkretere Verweis auf „Abs. 6“ sollte jedoch gestrichen werden, da sonst nicht § 47 (4) in Anwendung kommen könnte.

9. § 13 (1) [redaktionell]

Es gibt keine Angabe zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit. Analog zum Masterstudiengang sollte es folgende Ergänzung geben:

„Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

10. IV Anlagen [redaktionell]

Auf die Nennung der Anlagen kann hier verzichtet werden, da sie schon im Inhaltsverzeichnis angegeben werden sollen. Dann brauchen sie es hier nicht mehr.

11. Anlagen 1 bis 4 [redaktionell]

Die Anlagen 1 bis 4 müssen so als Überschriften angegeben werden, wie sie auch im Inhaltsverzeichnis angegeben sind.

Die „Wahlbereich“ in Anlage 1 und 3 muss gemäß StuPO § 5 (3) und § 7 (3) als „Themenfelder“ bezeichnet werden.

12. Anlagen 2 und 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan [redaktionell]

Der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Teilzeitstudiums sollte wie folgt lauten: „Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienberatung des SzL behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zum SzL obligatorisch. Das ist für ein Studium in Teilzeit aber nicht notwendig.

Entsprechend sollte auch der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Auslandsstudiums wie folgt lauten: „Ein Auslandsstudium kann für das 5. und 6. Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienfachberatung behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zur Studienfachberatung obligatorisch. Das ist für ein Auslandsstudium aber nicht notwendig.

## Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass der Großteil des Modulkatalogs mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: [http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/)). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden der GKL durch die UK-Mitglieder zur Verfügung gestellt.

### **TOP 3: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitslehre (M.Ed.)“**

---

Es werden vorgelegt:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitslehre (M.Ed.)“ der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung an der Technischen Universität Berlin vom 26.3.2015
- Beschlüsse der GKL vom 10.02., 26.3. und 21.4. 2015
- AK-Beschlüsse vom 26.1., 10.02., 02.03., 23.03. und 14.4.2015
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter\_innen: Frau Cifire, Frau Jungnickel, Herr Meyer, Herr Schröder und Herr Voß

<b>Antrag der GKL</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
10.02.2015	12.02., 27.02. und 24.03.2015	05.05.2015

#### **Beschluss LSK 2/906 – 05.05.2015                      Abstimmung: einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitslehre (M.Ed.)“ unter Berücksichtigung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

#### **Anmerkungen**

Die LSK dankt der GKL für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Masterstudiengang „Arbeitslehre (M.Ed.)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 09., 17., 26.03. und 23.04. 2015 unter Beteiligung u.a. von Herrn Dienel, Herrn Grigoleit und Frau Huck sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieser Gespräche

berücksichtigt werden.

Die Änderungen in allen Studiengängen der GKL basieren auf einer grundlegenden eigenen Überarbeitung sowie vor allem auf Grund des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) vom Februar 2014. Die Regelungen des LBiG sind gleichrangig mit dem BerIHG und machen den Studiengängen im Bereich der Lehrkräftebildung in Berlin umfassende Vorgaben. Diese stehen teilweise im Widerspruch zu den Vorgaben der TUB. Dadurch werden in der Folge Abweichungen gegenüber diesen Vorgaben begründet.

In allen Studiengängen der Lehrkräftebildung gibt es die drei Studienbereiche fachwissenschaftliches Kernfach, fachwissenschaftliches Zweitfach sowie lehramtsbezogene Berufswissenschaft. An der TUB ist in die Arbeitslehre sowohl in Kombination zwischen Kernfach an der TUB und Zweitfach an einer anderen Berliner Hochschule als auch umgekehrt Kernfach an einer anderen Berliner Hochschule und Zweitfach an der TUB möglich. Die Abschlussarbeit muss im Kernfach angefertigt werden.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

a) Der Studiengang enthält im **Kernfach (78 LP)**:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (7, Gesamtumfang <b>42 LP [ca. 53,8 %]</b> )	Wahlpflichtmodule (3 von 9, Gesamtumfang <b>16 LP [20,5 %]</b> )	Freie Wahl Module (Gesamtumfang <b>5 LP [6,4 %]</b> )
Mündliche Prüfung			mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung			
Portfolioprüfung	7	4	
Hausarbeit		5	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von <b>15 LP [19,2 %]</b>		
1 Modul ist zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 2-3 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 12 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt werden 2 Module im Umfang von 18 LP (23,1 %) bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

b) Der Studiengang enthält im **Zweifach (42 LP)**:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (4, Gesamtumfang <b>27 LP [64,3 %]</b> )	Wahlpflichtmodule (3 von 4, Gesamtumfang <b>15 LP [35,7 %]</b> )	Freie Wahl Module (Gesamtumfang <b>0 LP [0 %]</b> )
Mündliche Prüfung			
Schriftliche Prüfung			
Portfolioprüfung	4	4	
Hausarbeit			

1 Modul ist zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 1-3 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 7 Prüfungen zu absolvieren.

Insgesamt wird 1 Modul im Umfang von 12 LP (28,6 %) bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit nicht direkt dem BerLHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG begründet. Da bei diesem Studiengang das fachwissenschaftliche Zweitfach nicht an der TUB studiert wird, kann zu diesem Teil keine Aussage getroffen werden. Dadurch werden können auch die inhaltlichen Anforderungen des AS-Beschlusses 10/744-11.02.2015 nicht vollständig berücksichtigt werden. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die Module haben einen Umfang von 5, 6 LP oder 12 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2). Die Abweichungen sind durch die Vorgaben des LBiG sowie durch die daraus resultierenden Angebotsmöglichkeiten der servicegebenden Fakultäten begründet. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit in dem Musterstudienverlaufsplan.

Die LSK begrüßt die Aufnahme von Hinweisen an eine unterstützende Stelle bei der Planung für ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) in dem Musterstudienverlaufsplan.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

#### 1. Inhaltsverzeichnis [redaktionell]

Es gibt einen Abschnitt „IV Anlagen“. Die Reihenfolge und Namen der Anlagen sollen auch bereits im Inhaltsverzeichnis angegeben werden.

#### 2. § 3 (1) und (3) [inhaltlich]

„Kompetenzen“ und „Qualifikationen“ können nicht vermittelt werden, sie müssen erworben werden. In (1) und (3) ist entsprechend jeweils Satz 1 zu überarbeiten.

#### 3. § 3 (5), 1., 3. und 5. Spiegelstrich [inhaltlich]

Die gute outcome-orientierte Formulierung muss angepasst werden. Menschen können keine „Theorien, Konzepte oder Prinzipien erwerben.“

#### 4. § 4 [redaktionell]

Der Aufbau des § 4 sollte analog zum § 4 in der StuPO des zugehörigen Bachelorstudiengangs gestaltet werden.

#### 5. § 6 (1) [redaktionell]

In Satz 3 sollte die konkrete Nummer der Anlage („2“) ergänzt werden.

#### 6. § 6 (3) [redaktionell]

In Satz 1 sollte vor dem „:“ folgendes ergänzt werden: „in denen Module im angegebenen Umfang erfolgreich abgeschlossen werden müssen“. Dadurch wird sichergestellt, wie die Verteilung der Leistungspunkte auf die zwei Bereiche geschieht. Andernfalls wäre es denkbar, dass nur aus einem der zwei Bereiche die 16 LP belegt werden könnten.



7. § 6 (6) [redaktionell]

Das LFP ist eine eigenständige neue Lehrveranstaltungsform. Die GKL muss diese Form in Abgleich mit der KapVO bringen, damit sie mit einer der dort aufgeführten Formen identifiziert werden kann. Darüber hinaus sollte die Beschreibung dieser Form in Analogie zur AllgStuPO § 35 gebracht werden:

„Lernforschungsprojekt (LFP)

Das Lernforschungsprojekt ist ein Verbund von ...“

8. § 7 [redaktionell]

Der Aufbau des § 7 sollte analog zum § 4 in der StuPO des zugehörigen Bachelorstudiengangs gestaltet werden.

9. § 9 (1) [redaktionell]

In Satz 3 sollte die konkrete Nummer der Anlage („2“) ergänzt werden.

10. § 14 (2) [redaktionell]

Der Verweis auf AllgStuPO § 47 ist richtig. Der konkretere Verweis auf „Abs. 6“ sollte jedoch gestrichen werden, da sonst nicht § 47 (4) in Anwendung kommen könnte.

11. IV Anlagen [redaktionell]

Auf die Nennung der Anlagen kann hier verzichtet werden, da sie schon im Inhaltsverzeichnis angegeben werden sollen. Dann brauchen sie es hier nicht mehr.

12. Anlagen 1 bis 4 [redaktionell]

Die Anlagen 1 bis 4 müssen so als Überschriften angegeben werden, wie sie auch im Inhaltsverzeichnis angegeben sind.

13. Anlage 1: Modulliste [redaktionell]

In der Modulliste fehlt eine Angabe zur freien Wahl im Umfang von 5 LP und zur Masterarbeit im Umfang von 15 LP. Ohne diese ergänzenden Angaben ist die Summe von 78 LP in der letzten Zeile der Modulliste nicht zu erreichen.

14. Anlage 2 und 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan [redaktionell]

Der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Teilzeitstudiums sollte wie folgt lauten: „Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienberatung des SzL behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zum SzL obligatorisch. Das ist für ein Studium in Teilzeit aber nicht notwendig.

Entsprechend sollte auch der wichtige Hinweis auf eine Kontaktstelle im Fall eines Auslandsstudiums wie folgt lauten: „Ein Auslandsstudium kann für das 5. und 6. Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch ihr Zweitfach berücksichtigt ist die Studienfachberatung behilflich.“ In der derzeitigen Formulierung ist der Kontakt zur Studienfachberatung obligatorisch. Das ist für ein Auslandsstudium aber nicht notwendig.

## **Modulbeschreibungen**

Die LSK begrüßt, dass der Großteil des Modulkatalogs mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur

kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: [http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/)). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden der GKL durch die UK-Mitglieder zur Verfügung gestellt.

#### **TOP 4: Weiterbildende Masterstudiengänge**

---

Die Mitglieder beginnen eine Diskussion zu den weiterbildenden Masterstudiengängen an der TU Berlin. Anhand der Zulassungszahlen in den angebotenen weiterbildenden Studiengängen wird die Frage nach den Kosten für die TU aufgeworfen, wenn diese Studiengänge wegen zu geringer Nachfrage nicht starten. Die LSK identifiziert folgende unterschiedliche Modelle von weiterbildenden Masterstudiengängen an der TUB (Arbeitstitel):

El Gouna

EUREF

TUBS

Fakultätsangebot

GPE

(Space Engineering gehört entweder in die Gruppe Fakultätsangebot oder GPE)

Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich ausführlicher mit weiterbildenden Masterstudiengängen beschäftigt. Mitglieder sind Anja Dötsch-Nguyen (Leiterin der Arbeitsgruppe) und Albert Lang. Weitere Mitglieder melden sich zur Koordination bei Anja. Begonnen werden soll mit dem Modell „EL Gouna“ da hier neue weiterbildende Masterstudiengänge angekündigt sind.

#### **TOP 5: Berichte**

---

Die Mitglieder begrüßen Herrn Marcel Krone, der kurzzeitig Aufgaben in der LSK-Geschäftsstelle wahrnimmt. Herr Schröder berichtet zum aktuellen Stand der zukünftigen Personalbesetzung in der LSK Geschäftsstelle.

Herr Schröder berichtet, dass im Akademischen Senat die TOPs studentische Mitglieder der LSK und die ZZO zum Bachelor Medieninformatik vertagt wurden.

Die Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in den anderen Statusgruppen wurden von der jeweiligen Statusgruppe im Akademischen Senat entsprechend des Vorschlags der LSK vorgenommen. Der Akademische Senat hat entsprechend des Vorschlags der LSK Herrn Schröder zum Vorsitzenden gewählt.

#### **TOP 6: Verschiedenes**

---

Auf der Sitzung am 19.05. sollen die Ergebnisse der letzten TUB Sonar Befragung von 2014 vorgestellt werden.

Die UK 4 muss einen Termin für die überarbeiteten Fassungen zum Bachelor Wirtschaftsinformatik finden. Vorgeschlagen wird der 12.5.2015 um 14Uhr.

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **19.05.2015, ab 14.15 Uhr im Raum H 2035** statt.

Vorsitzender:

Protokoll:

Christian Schröder

Christian Schröder